

Sozialgericht Berlin

S 146 AY 188/22



verkündet am
9. August 2024

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

- [REDACTED] -

- Beklagter -

hat die 146. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 9. August 2024 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadko sowie die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED] für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die von der Klägerin unterschriebene Erklärung „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ vom 9. Mai 2022 betreffend den Zeitraum Mai bis Juli 2022 nichtig ist.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 688,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. September 2022 zu zahlen.

Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen von ihr abgegebenes Schuldanerkenntnis und begeht die Feststellung der Nichtigkeit sowie die Erstattung der von ihr geleisteten Zahlungen.

Die Klägerin war jedenfalls im Jahr 2022 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und bewohnte eine Gemeinschaftsunterkunft. Sie war jedenfalls im Jahr 2022 erwerbstätig und erzielte ein Nettoeinkommen von ca. 1.200 €.

Am 9. Mai 2022 erschien die Klägerin zu einer Vorsprache im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Dabei wurde ihr eine an den Beklagten vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten adressierte Erklärung zur Unterschrift vorgelegt, die die Überschrift „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ trug. Vorgedruckt wurden der Name der Klägerin, ein Geschäftszeichen sowie die Adresse [REDACTED] Berlin. Weiterhin hieß es: „Ich erkenne zur selbstständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich Frau [REDACTED] einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten monatlich in Höhe des in der Kostenübernahmeverklärung vom 9.5.2022 ausgewiesenen Betrages von derzeit 344 € (monatlich) für die Zeit vom 1.5.2022 bis 31.7.2022 an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten schulde.“. Die Erklärung enthielt ferner eine Bankverbindung der Landeshauptkasse. Die Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Äußerungen eines Bediensteten des Beklagten gegenüber der Klägerin, sind streitig. Die Klägerin überwies an den Beklagten am 1. Juni 2022 sowie am 1. Juli 2022 jeweils 344,00 €.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 erklärte die Klägerin die Anfechtung der Erklärung vom 9. Mai 2022. Sie führte aus, dass Sie die Erklärung sprachlich nicht verstanden habe, sich unter Druck gesetzt gefühlt habe und nicht gewusst habe, dass sie die Unterschrift hätte verweigern dürfen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Juni 2022 vertiefte die Klägerin die Begründung der Anfechtung. Insbesondere führte sie aus, dass sie durch den Mitarbeiter des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg massiv unter Druck gesetzt worden sei. Sie forderte den Beklagten auf, die von ihr gezahlten 688,00 € zu erstatten.

Am 31. August 2022 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht erhoben, mit der sie ihr Begehen weiterverfolgt. Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und führt ergänzend aus, dass die Klage aus ihrer Sicht als Feststellungsklage statthaft sei, weil sie sich auf die Nichtigkeit eines Rechtsverhältnisses berufe. Das Schuldanerkenntnis sei insofern ein Rechtsverhältnis. Dieses sei aus verschiedenen Gründen nichtig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Bezeichnung „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ vom 9. Mai 2022 betreffend den Zeitraum Mai bis Juli 2022 nichtig ist,
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 688,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, das Schuldanerkenntnis sei wirksam. Dass die Klägerin ihre Erklärung sprachlich nicht verstanden habe, sei nicht glaubhaft. Die vorgebrachten Gründe würden mit Nichtwissen bestritten. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagte erklärte, dass im Zeitraum von Mai bis Juli 2022 keine Rechtsgrundlage bestanden habe, um einen Verwaltungsakt mit dem Inhalt des Schuldanerkenntnisses zu erlassen. Er hätte also keinen Leistungsbescheid erlassen und die Klägerin dadurch zur Zahlung von 344,00 € pro Monat verpflichten können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung geworden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

1. Soweit die Klägerin die Feststellung der Nichtigkeit des am 9. Mai 2022 unterzeichneten Schuldanerkenntnisses begeht, ist die Klage als Feststellungsklage im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

Die Feststellungsklage ist statthaft. Mit dieser Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begeht werden. Ein Rechtsverhältnis ist die Rechtsbeziehung zwischen mehreren Personen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm ergibt. Die Frage der Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses vom 9. Mai 2022 ist ein Rechtsverhältnis, weil sich daraus ergibt, ob die Klägerin verpflichtet ist, dem Beklagten pro Monat 344,00 € zu zahlen.

Die Klägerin hat auch das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von § 55 Abs. 1 SGG. Für dieses genügt jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Das ist hier gegeben, die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Schuldanerkenntnisses, weil der Beklagte sich darauf beruft, dass dieses die Rechtsgrundlage einer Zahlungspflicht der Klägerin sei.

Die Klage ist auch begründet. Das von der Klägerin unterschriebene „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ ist nichtig.

Bei diesem Schuldanerkenntnis handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 55 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. § 61 S. 2 SGB X, § 781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Wirksamkeit dieses Vertrags steht zunächst nicht entgegen, dass dieses nur von der Klägerin unterschrieben wurde. Denn nach § 781 BGB bedarf nur die Erklärung des Schuldners der Schriftform.

Allerdings ist das Schuldanerkenntnis nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X nichtig. Danach ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre. Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten richtet sich nach § 40 SGB X.

Es liegt zunächst keiner der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten absoluten Nichtigkeitsgründe vor.

Zur Überzeugung der Kammer besteht aber Nichtigkeit nach § 40 Abs. 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein besonders schwerwiegender Fehler in diesem Sinne liegt vor, wenn der Verwaltungsakt in einem solchen Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen und tragenden Verfassungsprinzipien steht, dass es unerträglich wäre, wenn die beabsichtigten Rechtswirkungen eintreten würden (Bundessozialgericht (BSG) vom 20. August 2019, B 2 U 35/17 R, juris m.w.N.). Materielle Fehler führen vor diesem Hintergrund nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Bloße Rechtswidrigkeit und keine Nichtigkeit begründet die Gesetzwidrigkeit des Verwaltungsaktes. Anders ist es aber zu beurteilen, wenn eine Behörde sich gegenüber den Bürgern Befugnisse anmaßt, obwohl das Grundgesetz sie ihr grundsätzlich abspricht oder nur zuspricht, soweit verfassungsgemäße Akte der gesetzgebenden Gewalt sie ihr für umschriebene Lebensbereiche übertragen (BSG a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben wäre ein Verwaltungsakt, durch den die Klägerin wie durch

das Schuldnerkenntnis verpflichtet würde, für die Monate Mai bis Juli 2022 jeweils 344,00 € pro Monat an den Beklagten zu zahlen, nichtig. Wie der Beklagte selbst eingeräumt hat, bestünde für einen solchen Leistungsbescheid keine gesetzliche Grundlage. Durch den offensichtlichen Mangel einer notwendigen Rechtsgrundlage bei gleichzeitig notwendiger Befriedigung eines existenznotwendigen Unterkunftsbedarfs läge eine absolute Gesetzmöglichkeit vor.

Auch aus Sicht der Kammer ist das Ziel des Beklagten, Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, die über die notwendigen Mittel verfügen, an den Kosten zu beteiligen, durchaus legitim. Warum das Land Berlin keine tragfähige Rechtsgrundlage schafft, ist nicht verständlich, aber für den Rechtsstreit unerheblich.

Im Übrigen ergäbe sich eine Nichtigkeit des Schuldnerkenntnisses jedenfalls aus § 58 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 138 BGB. Danach ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn er nach § 138 BGB sittenwidrig ist. Die guten Sitten werden dabei als Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstanden (BGH, Urteil vom 21. September 1953 – III ZR 304/52). Diese Sittenwidrigkeit ergibt sich zur Überzeugung der Kammer zusätzlich zu den o.g. Erwägungen zum Fehlen einer Rechtsgrundlage aus dem Kontext, in welchem das streitige Schuldnerkenntnis zustande gekommen ist. Für die Beurteilung kommt es weder auf das konkrete Verhalten des Bediensteten des Beklagten, der der Klägerin das Schuldnerkenntnis zur Unterschrift vorgelegt hat, noch auf die Sprachkenntnisse der Klägerin im Einzelnen an. Unabhängig davon ist die Unterzeichnung des Schuldnerkenntnisses als unfreiwilliger Handlung der Klägerin einzusehen, weil zwischen ihr und dem Beklagten ein strukturelles Machtgefälle besteht, dass der Beklagte ausgenutzt hat, um scheinbar eine Zahlungspflicht zu begründen, für die eine Rechtsgrundlage nicht besteht. Die Zwangslage wiegt umso schwerer, als sie mit der Unterkunft der Klägerin verbunden ist. Die Klägerin ist von dem Beklagten abhängig. Angeichts der allgemein bekannten Verhältnisse auf dem Berliner Wohnungsmarkt durfte die Klägerin befürchten, ihre Unterkunft zu verlieren, wenn sie sich dem Ansinnen des Beklagten verweigert hätte.

Danach war die Feststellungsklage begründet.

2. Soweit die Klägerin von dem Beklagten die Zahlung von 688,00 € begeht, ist die Klage begründet, denn der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Die Klägerin hat an den Beklagten 688,00 € gezahlt, ohne dazu verpflichtet zu sein. Ein Leistungsbescheid, der die Klägerin dazu verpflichtet hätte existiert nicht. Das Schuldnerkenntnis vom 9. Mai 2022 stellt ebenfalls keine Rechtsgrundlage für den Beklagten, die Zahlung behalten zu dürfen dar, denn dieses ist – wie gerade dargelegt – nichtig.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB. Es handelt sich um Prozesszinsen. Die Kammer schließt sich insofern dem BSG (Urteil vom 25. Oktober 2018, B 7AY 2/18 R, juris, Rn.22 ff.) An und nimmt auf die Begründung Bezug. Die Verzinsung beginnt einen Tag nach Klageeingang. Auch insofern folgt die Kammer dem zitierten Urteil.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

5. Die Berufung ist nicht kraft Gesetzes zulässig, weil der Beklagte in Höhe von weniger als 750,00 € unterliegt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung war jedoch wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätze sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Nowosadtko